

Diskussionsentwurf für eine Verordnung über die Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 12 Abs. 10 des Restrukturierungsfondsgesetzes vom [...] 2010 verordnet das Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Jahresbeitrag

(1) Kreditinstitute im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes (Kreditinstitute) haben an den Restrukturierungsfonds spätestens jeweils am 30. September einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags eines Kreditinstituts bemisst sich nach Absatz 2 sowie den §§ 2 und 3.

(2) Der Jahresbeitrag eines Kreditinstituts ergibt sich aus den beitragsrelevanten Passiva nach Ziffer 1 und den beitragsrelevanten Derivaten nach Ziffer 2.

1. Die beitragsrelevanten Passiva errechnen sich aus den im zuletzt aufgestellten Jahresabschluss des Kreditinstituts festgestellten Passiva abzüglich der ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und abzüglich des haftenden Eigenkapitals (beitragsrelevante Passiva). Hierbei sind beitragsrelevante Passiva, die einen Betrag von 10 Milliarden Euro nicht überschreiten, mit 0,02 Prozent zu multiplizieren. Beitragsrelevante Passiva, die einen Betrag von 10 Milliarden Euro überschreiten, aber einen Betrag von 100 Milliarden Euro nicht überschreiten, sind mit 0,03 Prozent zu multiplizieren. Beitragsrelevante Passiva, die einen Betrag von 100 Milliarden Euro überschreiten, sind mit 0,04 Prozent zu multiplizieren.
2. Die beitragsrelevanten Derivate errechnen sich aus dem Nominalvolumen der nach § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmenden Termingeschäfte, multipliziert mit 0,00015 Prozent.

(3) Zur Entrichtung eines vollen Jahresbeitrages sind alle Kreditinstitute verpflichtet, die im jeweiligen Kalenderjahr eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes erhalten haben.

(4) Die Beitragspflicht eines Kreditinstituts endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis des Kreditinstituts aufgehoben oder zurückgegeben worden ist.

§ 2 Zumutbarkeit

Der Jahresbeitrag beträgt höchstens 15 Prozent des zuletzt bilanzierten Jahresüberschusses. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen der Kreditinstitute für Beitragsverpflichtungen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz wird bei der Ermittlung des Jahresüberschusses nach Satz 1 nicht berücksichtigt. Die Kreditinstitute haben die Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Beitragsverpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzmarkstabilisierung unter Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses im Einzelnen betragsmäßig anzuzeigen. Hatten Kreditinstitute für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr keinen Jahresabschluss aufzustellen, sind für die Berechnung des Jahresbeitrags die entsprechenden Positionen der nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Satz 3 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Nummer 1 der Anzeigenverordnung vor der Aufnahme der Geschäfte vorzulegenden Plangewinn- und -verlustrechnung für das erste Geschäftsjahr maßgebend.

§ 3 Mindestbeiträge

Die Kreditinstitute haben mindestens einen Jahresbeitrag in Höhe von 5 Prozent des nach § 1 ermittelten Jahresbeitrags zu entrichten (Mindestbeitrag). § 2 findet keine Anwendung.

[§§...]